

Name, Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

**Antrag
auf Anerkennung / Anrechnung einer Kompetenz
auf die Vorpraxis oder das praktische Studiensemester**

Ich stelle hiermit den Antrag auf Teil- oder Vollerlass der/des ...

 Vorpraxis Wg. Ableistung einer fachlich einschlägigen, praktischen Tätigkeit

oder

 wg. einer fachlich, einschlägigen Berufsausbildung.

Beruf angeben: _____

 Praktische Studiensemesters (siehe Hinweise auf der Rückseite)

Bitte belegen Sie Ihren Antrag ausreichend in beglaubigter Form (z.B. Berufsausbildungszeugnis, Arbeitszeugnis oder Praktikumsnachweis etc.)

Mir ist bekannt, dass ich das Praxissemester - auch das Restpraktikum bei Teilerlass - erst dann absolvieren kann, wenn ich alle Übertrittsvoraussetzungen / Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt habe.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Rosenheim, _____ Unterschrift: _____

Vom Praktikantenbeauftragten auszufüllen:

Dem vorliegenden Antrag wird in fachlicher Hinsicht wie folgt entsprochen:

 Vorpraxis **Praxisphase im praktischen Studiensemester** **Praktikum voll** erlassen **Praktikum nicht** erlassen **Praktikum teilweise** erlassen:

Restpraktikum: _____ Wochen im Fachgebiet _____

 bis zum Ende / Beginn des _____. Semesters (in den Semesterferien)

Begründung für Ablehnung: _____

Rosenheim, _____

(Unterschrift)**Vom Praktikantenamt auszufüllen:**

Die Angaben über die Zeitdauer der beruflichen Tätigkeit wurden geprüft. Dem Antrag wird diesbezüglich zugestimmt:

 ja nein

Unterschrift des Praktikantenamtes: _____

Richtlinien zur Anerkennung von beruflichen Tätigkeiten auf Vorpraxis oder Hochschulpraktika

Auszug aus dem Bayerischen Hochschulgesetz in der derzeit gültigen Fassung (Stand: 30. Nov. 2015)

Art. 63 Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Wichtig:

Bitte belegen Sie den Antrag ausreichend in beglaubigter Form (z.B. Berufsausbildungszeugnis, Arbeitszeugnis). Antragsformulare können aus dem Internet www.th-rosenheim.de heruntergeladen werden. Nachdem der Praktikantenbeauftragte über den Erlass eine Entscheidung getroffen hat, erhalten Sie vom Praktikantenamt unverzüglich eine schriftliche Nachricht.